

**Verwaltungsvorschriften
zu § 49 und § 50 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 3

Telefon 90 13 - 3572 oder 90 13 -0, intern 9 13 - 3572

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung –, § 49 und § 50 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, bestimmt:

VV zu § 49 SVVollzG Bln

Die Art der Hilfestellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie ist zu dokumentieren. Sind Entlassene der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt, ist die Betreuung mit den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern abzustimmen.

VV zu § 50 SVVollzG Bln

(1) Ein Antrag auf Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Vertrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 SVVollzG Bln hat insbesondere Vereinbarungen zur voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts, zur Unterbringung (etwa in welchem Bereich der Einrichtung oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung), zur Verpflegung, bei Beschäftigung in der Anstalt (§§ 20ff. SVVollzG Bln) zur Vergütung und Verwaltung der Gelder nach §§ 60ff. SVVollzG Bln und zur medizinischen Versorgung zu beinhalten. Eine etwaige – auch anteilige – Kostenübernahme durch die Entlassenen oder externe Kostenträger ist mit aufzunehmen. Zudem ist eine Einwilligungserklärung der Entlassenen einzuholen, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin einverstanden sind.

(3) Bei Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage gilt § 6 SVVollzG Bln entsprechend.

(4) Die Art der Hilfestellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie ist zu dokumentieren und mit den Entlassenen zu erörtern. Sind Entlassene der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt, ist die Betreuung mit den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern abzustimmen.

(5) Anträge auf unverzügliche Entlassung können schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(6) Verlangen die in der Einrichtung verbliebenen oder wieder aufgenommenen entlassenen Untergebrachten eine unverzügliche Entlassung, so ist ihnen zuvor ein Gespräch mit einer oder einem für ihre Betreuung zuständigen Bediensteten anzubieten.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 49 und § 50 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

2

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 49 und zu § 50 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 24. September 2013 (ABI. S. 2135, 2139) außer Kraft.